

Anlage A1 – zur Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung

Allgemeine Geschäftsbedingungen Abrechnung Zusatzleistungen – Pflege –
der opta data Finance GmbH, Essen

– im Folgenden odFIN genannt –

I. Präambel

odFIN hat Komponenten entwickelt, die der Kunde wählen kann, um die Dienstleistung Abrechnung für seine Bedürfnisse optimal zu gestalten und zu ergänzen.

II. AktivSchutz

Unter dem Namen AktivSchutz bietet odFIN Leistungen an, die dem Kunden die Abrechnung erleichtern und das Ausfallrisiko des Kunden verringern.

1. AktivSchutz Comfort im Rahmen Abrechnung gegenüber den gesetzlichen Kostenträgern

Die Zusatzleistung AktivSchutz Comfort beinhaltet die Minimierung von Beanstandungen durch die Kostenträger, die kostenlose Neuberechnung, die Übernahme der Rückläuferbearbeitung und die Zwischenfinanzierung, während der Rückläuferbearbeitung. Die konkreten Absetzungskriterien, die die Kostenträger an Inhalt und Form der Belegangaben hinsichtlich der Abrechnungsfähigkeit stellen und für die der AktivSchutz Comfort Berücksichtigung findet, ergeben sich aus Anlage P zum Rahmenvertrag.

odFIN wird dem Kunden die jeweils aktuelle Fassung der Anlage P zum Rahmenvertrag Abrechnung entweder im Online Kundencenter oder auf Wunsch per E-Mail zur Verfügung stellen. Der Kriterienkatalog wird von odFIN nach den von den Kostenträgern festgelegten Anforderungen und den tatsächlichen Erkenntnissen im Abrechnungsprozess ständig weiterentwickelt.

Für die Abrechnung des Kunden gilt jeweils der Kriterienkatalog gemäß Anlage P zum Rahmenvertrag Abrechnung, der zum Zeitpunkt des Belegübergangs dem Kunden als letztes zur Verfügung gestellt wurde.

Daneben gelten vorrangig zu den allgemeinen Regelungen zum Abrechnungsservice die nachfolgenden Spezialregelungen des AktivSchutz Comfort:

Im AktivSchutz Comfort bezieht sich die Zusatzleistung auf Forderungen gegenüber allen gesetzlichen Kostenträgern.

Zunächst überprüft odFIN im eigenen Ermessen die vom Kunden eingereichten Belege vor Abrechnung auf die Einhaltung der für den AktivSchutz Comfort geltenden Kriterien aus Anlage P zum Rahmenvertrag Abrechnung. Sollte odFIN bei der Prüfung der Kriterien der Anlage P zum Rahmenvertrag Abrechnung Fehler feststellen, erfolgt eine Rücksendung der betroffenen Belege unter Angabe des Fehlers an den Kunden. Hierfür erfolgt keine Abrechnung und Auszahlung.

Bei Erhalt von Beanstandungen durch die Kostenträger von bereits abgerechneten Belegen prüft odFIN zunächst, ob eine Absetzung aufgrund der Kriterien der Anlage P zum Rahmenvertrag Abrechnung erfolgt ist. Ist dies zu bejahen, wird odFIN die Belege unter Angabe des Fehlers ohne Rückbelastung des Forderungsbetrages an den Kunden zurückschicken. In diesen Fällen ist der Kunde verpflichtet, den korrigierten Beleg innerhalb von 14 Tagen wieder bei odFIN zur erneuten Abrechnung einzureichen. Sollte sich nach Korrektur des Belegs ein anderer Forderungswert des Belegs ergeben, wird odFIN entsprechend der ausgerechneten Differenz den Korrekturbetrag bei der nächsten Abrechnung berücksichtigen.

Wenn der Kunde nicht innerhalb der o. g. Frist den korrigierten Beleg wieder bei odFIN zur Abrechnung einreicht, wird odFIN die Forderung unter gleichzeitiger Rückbelastung an den Kunden zurückübertragen. Eine erneute fristgerechte Abrechnung des korrigierten Belegs gemäß der Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung wird dann nach den allgemeinen Regelungen zum Abrechnungsservice (kostenpflichtig) erfolgen.

Bearbeitungsgebühren der gesetzlichen Kostenträger sind nicht Teil des Leistungsumfanges und werden nicht von odFIN getragen.

2. AktivSchutz Privat im Rahmen der Privatabrechnung

Der Kunde hat die Möglichkeit, im Bereich der Privatabrechnung die Leistung AktivSchutz Privat zu wählen. Die Auswahl dieser Zusatzleistung kann separat für jeden Schuldner einer Privatabrechnung über das Online Kundencenter vom Kunden getätigt werden.

Sollte der Schuldner einer Privatabrechnung nach Rechnungsstellung und erster kaufmännischer Mahnung durch odFIN im Auftrag des Kunden keine Zahlung leisten und auch keine Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung erheben, beauftragt odFIN nach Ablauf der in der kaufmännischen Mahnung genannten Zahlungsfrist das beim OLG Hamm registrierte Inkassounternehmen Saldaris GmbH aus Essen („Saldaris“), um im Wege des außergerichtlichen Inkasso-Mahnverfahrens eine Zahlung der Rechnung zu erreichen. Die Leistung der Saldaris GmbH umfasst eine erste, und falls erforderlich, eine zweite Inkassomahnung.

Erfolgt im AktivSchutz Privat nach den o. g. Eintreibungsmaßnahmen keine Zahlung des Schuldners oder werden Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung erhoben, wird die Forderung dem Kunden unter gleichzeitiger Rückbelastung bei der nächsten Auszahlung zurückübertragen. Die Kosten für die Beauftragung des Inkassounternehmens bis zu diesem Zeitpunkt werden von odFIN getragen.

Der Kunde hat die Möglichkeit auszuwählen, dass eine Weiterverfolgung der zurückübertragenen Forderungen weiter über Saldaris erfolgt. Der Kunde ermächtigt odFIN in diesem Fall, offene Vorgänge direkt an Saldaris zur Bearbeitung weiterzuleiten. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde vorab im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einen Inkassovertrag mit Saldaris über die Weiterverfolgung und die weitere Eintreibung der noch offenen Forderung abschließt. Kosten für die Weiterleitung der offenen Vorgänge entstehen dem Kunden nicht.

III. AktivService

1. AktivService Abholung

1.1. Abholung/Versand von Belegen zur Abrechnung

1.1.1 Leistungsbeschreibung

odFIN bietet dem Kunden die Möglichkeit, im Online Kundencenter die Versendung und Abholung von Belegen gegenüber der Deutsche Post AG und ihren verbundenen Unternehmen, nachfolgend DPAG genannt, in Auftrag zu geben.

Das Online Kundencenter dient dem Kunden hier als Beauftragungsplattform, auf dem der Kunde DPAG mit dem Transport seiner Belege im Namen von odFIN beauftragen kann.

Für den Transport gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DPAG. Diese werden dem Kunden zur Kenntnisnahme im Online Kundencenter zur Verfügung gestellt.

Im Online Kundencenter kann der Kunde die für den Transport erforderlichen/relevanten Daten, z. B. Absender- und Empfängerdaten, Datum der Abholung und Zeitpunkt der Abholung und der Zustellung erfassen und die Stornierung des Abholungsdatums sowie Bestellung des Versandmaterials vornehmen und diese direkt an die DPAG weiterleiten. Ebenso kann er hier den Status der Sendung verfolgen.

1.1.2 Kosten der Abholung/Versand von Belegen

Die Kosten für den vom Kunden in Auftrag gegebenen Transport werden von der DPAG an odFIN berechnet.

Die Abrechnung der Transportkosten gegenüber dem Kunden erfolgt durch odFIN. odFIN berechnet pro Versand einen Pauschalbe-

Anlage AI – zur Dienstleistungsvereinbarung

trag, der dem Kunden vor Beauftragung des Transports im Online Kundencenter angezeigt wird. Jedes Packstück gilt hierbei als eigenständiger Versand.

Zu diesen pauschal abgerechneten Kosten pro Packstück von odFIN an den Kunden gibt odFIN an den Kunden die ihr von DPAG konkret für den Kunden zu berechnenden Zuschläge weiter. Der Kunde kann sich über die Zuschläge der DPAG unter dem im Online Kundencenter hinterlegten Link informieren.

Der Kunde kann sich im Online Kundencenter, bevor er die Sendung in Auftrag gibt, zunächst unter Angabe der zuschlagspflichtigen Leistungen den voraussichtlichen Preis errechnen lassen und danach die Entscheidung zur Beauftragung der Versendung/Abholung treffen.

Zuschläge, die in die Preisberechnung nicht vorab einbezogen werden können, weil z. B. aufgrund fehlerhafter Adressangabe des Kunden, ein erhöhter Aufwand der DPAG ausgeglichen werden muss, können nachträglich von odFIN an den Kunden berechnet werden.

Sollte die DPAG die Kosten für die vom Kunden in Auftrag gegebenen Transporte nach Abschluss der Dienstleistungsvereinbarung erhöhen oder verringern, ist odFIN berechtigt, die von ihr gegenüber dem Kunden erhobene Pauschale entsprechend der Kostenänderung der DPAG anzupassen.

1.1.3 Haftung/Versicherung der Belege

Die Belege sind entsprechend der Regelungen Ziffer II.1.2.3 der Anlage A zur Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung auf dem Transport durch odFIN versichert. Im Übrigen haftet allein die DPAG gegenüber dem Kunden nach den AGB der DPAG. Der Kunde hat sich deshalb diesbezüglich an die DPAG zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zu wenden.

1.2. Abholung/Versand von Privatpackstücken

odFIN bietet dem Kunden die Möglichkeit, im Online Kundencenter auch die Abholung und Versendung von Privatpackstücken bis zu einem Warenwert von 500,00 € je Packstück gegenüber DPAG in Auftrag zu geben. Für den Transport gelten auch hier die AGB der DPAG (siehe Abschnitt III Ziffer 1.1.1 dieser Anlage AI).

Im Übrigen wird auch für den Transport von Privatpackstücken auf Abschnitt III Ziff. 1.1.1 und 1.1.2 dieser Anlage AI verwiesen.

Sollte der in Auftrag gegebene Transport seitens der DPAG nicht durchgeführt werden, haftet allein die DPAG gegenüber dem Kunden nach den AGB der DPAG. Gleiches gilt für den Verlust oder die Beschädigung von Privatpackstücken. Der Kunde hat daher bei fehlender Ausführung, Beschädigungen oder Verlust Schadensersatzansprüche direkt an DPAG zu richten.

odFIN hat für Privatpackstücke keine zusätzliche Versicherung abgeschlossen, um Schäden des Kunden durch Verlust oder Beschädigung des Privatpackstücks auszugleichen. Eine Haftung von odFIN ist ausgeschlossen.

2. AktivService Abrechnungsvorbereitung

Im Rahmen des AktivServices Abrechnungsvorbereitung prüft odFIN im Vorfeld der Abrechnung, die Abrechnungsunterlagen bezüglich der unten genannten Kriterien. Sollte odFIN fehlerhafte Angaben feststellen, wird sie gemeinsam mit dem Kunden eine Vorgehensweise zur Behebung der Fehler, soweit möglich, abstimmen, um die vollständige oder teilweise ausbleibende Auszahlung bezüglich der fehlerhaften Belege zu verhindern.

Es erfolgt hier eine Betreuung durch persönliche Ansprechpartner bei odFIN bezüglich der Absprachen in Bezug auf die anstehende Abrechnung.

Es werden folgende Kriterien, die die gesetzlichen Kostenträger an die Abrechenbarkeit der Belege stellen, geprüft:

- Unterschrift der Patienten, Pflegedienste oder Betreuer
- Fehlende Stammdaten (z. B. Pflegestufen)
- Abweichung zu unseren Stammdaten (z. B. Vertragspreise)

3. AktivService Archivierung

Die Zusatzleistung Archivierung umfasst folgende Leistungen: Bereitstellung aller kundeneigenen Daten und Abrechnungsbelege über den kostenlosen rückwirkenden Zeitraum von 180 Tagen hinaus bis zu 10 Jahre im Online Kundencenter (max. jedoch für Dauer der Geschäftsbeziehung und für den Zeitraum über den die Daten gescannt wurden).

Das Archiv von odFIN stellt eine reine Dokumentenablage dar. Weitergehende gesetzliche Anforderungen bzgl. der Aufbewahrung seiner Dokumente hat der Kunde selbstständig zu prüfen und zu gewährleisten.

4. AktivService FiBu (Finanzbuchhaltung)

Elektronische Übermittlung der vorkontierten Abrechnungsdaten für die Finanzbuchhaltung des Kunden.

Für Kunden, die ihre Buchhaltung mit einer DATEV-kompatiblen Software betreiben, erfolgt eine buchhalterische Zuordnung der Verrechnungskonten zu den jeweiligen Debitorenkonten inkl. der einzelnen Leistung und des Buchungsbetrags.

Für den Anschluss wird eine einmalige Einrichtungsg Gebühr fällig.

Weiter berechnen sich die Kosten anhand der Anzahl der abgerechneten Belege. Wenn die Anzahl der Belege die nächste größere Staffelung aus dem Dienstleistungsvertrag erreicht, wird der monatliche Betrag entsprechend der Staffelung angepasst.

Die Software des Kunden muss DATEV-konforme Dateien im CSV-Format importieren können.

Die Daten werden immer am Tag nach der Abrechnung/Auszahlung versendet. Je nach Anzahl der Abrechnungen/Auszahlungen, die der Kunde tätigt, kann dies 1mal aber auch z. B. 3mal im Monat der Fall sein.

IV. AktivReport

Unter dem Namen AktivReport bietet odFIN dem Kunden zusätzliche Datenerfassungen und zusammenfassende Aufstellungen und Auswertungen (Statistiken) bezüglich seiner Abrechnungen nach verschiedenen Kriterien an. Dazu zählen auch individuell angeforderte und von odFIN im Einzelfall für den Kunden erstellte Statistiken.

Datengrundlage der Statistiken sind die verarbeiteten Abrechnungsdaten des Kunden aus den Systemen von odFIN. Die Statistiken sind nur für den internen Gebrauch bei dem Kunden bestimmt, da die Prozesse innerhalb der Abrechnung dazu führen können, dass die auf der o. g. Datengrundlage errechneten Punktzahlen oder anderweitige Kennzahlen von den tatsächlich erbrachten Leistungen des Kunden abweichen. Somit ist der Kunde bei Weitergabe an Dritte stets verpflichtet, die Richtig- und Vollständigkeit der Statistik hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen von Dritten (bspw. von öffentlichen Behörden) zu prüfen. Eine Gewährleistung von odFIN für die Verwendung der Statistiken gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

Die gebuchten Leistungen werden dem Kunden im Online Kundencenter zur Verfügung gestellt. Es gibt die im Folgenden aufgelisteten Sondererfassungen/Statistiken, die der Kunde als Zusatzleistung buchen kann:

1. AktivReport Kundenrechnungsnummern

Erfassung der seitens des Kunden vergebenen Rechnungsnummern und Abbildung dieser in den seitens odFIN erstellten Abrechnungsunterlagen und im Online Kundencenter.

2. AktivReport Filialen

Erfassung der Filialkennzeichen und anschließende Trennung der Abrechnungsunterlagen nach Filialkennzeichen.

3. AktivReport PBV

Differenzierte Auflistung der abgerechneten Leistungen nach der Kontenklasse 4 des Kontenrahmens für die Buchführung gemäß Anlage 4 zur Pflegebuchführungsverordnung (PBV). Änderungen des Gesetzgebers werden von odFIN am Anfang jeden Jahres überprüft. Der Kunde ist verpflichtet, odFIN diesbezügliche Änderungen mitzuteilen.

4. AktivReport Patienten

Auflistung der abgerechneten Leistungen mit dem Zusatz von patientenbezogenen Informationen.

Enthaltene Informationen unter Anderem:

- Einzelnachweis eines Patienten mit privaten Patienteninformationen (Anschrift, Geburtsdatum)
- der zugehörige Pflegegrad
- die Leistung
- der Faktor
- der Einzelpreis
- die Gesamtpreise

Anlage AI – zur Dienstleistungsvereinbarung

5. AktivReport Investitionskosten NRW und Niedersachsen

Gesonderte Auflistung der Werte der abgerechneten Leistungen, die die Grundlage für die Beantragung der Investitionskostenförderung in NRW und Niedersachsen bilden und Auflistung der insgesamt abgerechneten Werte, jeweils bezogen auf das Vorjahr. Sollten sich Änderungen im Hinblick auf die Regelungen zur Investitionsförderung ergeben, ist der Kunde verpflichtet, odFIN diese mitzuteilen. odFIN wird diese in jährlichen Abständen prüfen.

6. AktivReport Alphabetische Namensliste

Die Zusatzleistung AktivReport Alphabetische Namensliste erhöht bei unseren Kunden die Transparenz in Bezug auf die Abrechnung und Versorgung seiner Patienten, indem odFIN dem Kunden nützliche Informationen zur Abrechnung zurückführt. Neben der Auflistung sämtlicher Leistungen je Patient, liefert die Auswertung darüber hinaus auch einen zusammenfassenden Überblick über den Wert der Belege eines Patienten sowie eine Gesamtaufstellung der Anzahl, des Wertes und der Zuzahlungsanteile aller abgerechneten Belege.

Leistungen:

- Auflistung aller Patienten mit Anschrift, Geburtsdatum, Versicherungsnummer und Status
- Auflistung der Leistung(en) der Belege je Patient mit Positionsnummer, Leistungsbeschreibung und der jeweiligen Anzahl
- Ausstellungsdatum der Belege
- Einzelpreis
- Gesamtpreis
- Sammelrechnungsnummern
- Tabellarische Gesamtaufstellung der Anzahl, der Werte und Zuzahlungsanteile aller abgerechneten Belege

7. AktivReport Positionsnummernstatistik

Die Zusatzleistung AktivReport Positionsnummern erhöht bei unseren Kunden die Transparenz in Bezug auf die Abrechnung, indem odFIN eine Auflistung aller Positionsnummern von abgerechneten Leistungen erstellt. Der Kunde erhält einen zusammenfassenden Überblick über die Anzahl der jeweiligen Leistungen, den dazugehörigen Wert, die Zuzahlungsanteile sowie über den prozentualen Anteil der Leistungen vom Gesamtumsatz. Darüber hinaus hat der Kunde auch die Möglichkeit, eine über einen längeren Zeitraum kumulierte Auswertung zu erhalten.

Leistungen:

Nach Positionsnummern aufsteigend sortierte Auflistung (Trennung nach SGB V- und XI-Leistung)

- Positionsnummern
- Positionsbeschreibung
- Anzahl (Leistung)
- Gesamtpreis
- Prozentualer Anteil des Produktes vom Gesamtumsatz

V. Selbstinkasso

1. Voraussetzungen

odFIN bietet dem Kunden im Bereich der Abrechnung von Privatforderungen aufgrund von Pflegeleistungen nach § 302 SGB V und § 105 SGB XI die Möglichkeit, odFIN mit der Erstellung von Privatrechnungen für diese Forderungen zu beauftragen. Diese Dienstleistung kann vom Kunden nur als zusätzliche Leistung zu der Abrechnung von Pflegeleistungen gegenüber gesetzlichen Kostenträgern und dem Ankauf dieser Forderungen ausgewählt werden. Darüber hinaus ist bei Wahl der Dienstleistung Selbstinkasso der Ankauf von Privatforderungen ausgeschlossen.

2. Leistungsbeschreibung

Der Kunde reicht die Belege hinsichtlich der Privatforderungen aufgrund von Pflegeleistungen nach § 302 SGB V und § 105 SGB XI zusammen mit den Belegen zur Abrechnung gegenüber den gesetzlichen Kostenträgern einmal im Monat zu Beginn des Monats ein. odFIN sortiert die Belege nach der Abrechnung aus dem Posteingang aus und erstellt die Rechnungen im Namen des Kunden. Hierbei gibt odFIN als Zahlungskonto für die Rechnungsempfänger das vom Kunden gegenüber odFIN genannte Konto an. Die entgegen-

nahme und Beantwortung von Rückfragen der Rechnungsempfänger werden von odFIN nicht übernommen, sondern sind an den Kunden selbst zu stellen. Die Rechnungserstellung erfolgt spätestens zum Auszahlungszeitpunkt der Abrechnung der Belege gegenüber den gesetzlichen Kostenträgern, die zusammen mit den Belegen zur Rechnungserstellung eingereicht wurden. Die Rechnungen werden umgehend nach Erstellung der Rechnungen an den Kunden versandt.

VI. Auszahlung Plus

odFIN bietet dem Kunden bei Wahl des Produktes Auszahlung Plus die Möglichkeit, die Forderungen aus der Erbringung seiner Pflegeleistungen schon vor Ende des laufenden Pflegemonats odFIN zum Kauf anzubieten und die Zahlungen hierfür vorzeitig zu erhalten.

1. Abrechnung der Belege gegenüber gesetzlichen Kostenträgern und Privatpersonen

Der Kunde zeigt zunächst im Online Kundencenter die Nutzung des Produktes Auszahlung Plus für den jeweiligen Monat an. Nach Anzeige reicht der Kunde zur Vorbereitung der Abrechnung Kopien der Belege aus dem laufenden Pflegemonat ein. Diese vorzeitige Einreichung ist ab dem 22. bis zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Belege sind im Online Kundencenter in gesicherter Umgebung hochzuladen. Der Einreichung der Belege ist ein Begleitschein beizufügen, der die Anzahl der abzurechnenden Belege und den zu erwartenden Umsatz benennt.

Der Kunde ist verpflichtet, nach vollständig erbrachter Leistung für den jeweiligen Pflegemonat die Belege entsprechend der Regelungen des Rahmenvertrages bis spätestens zum 05. des Folgemonats zur Abrechnung bei odFIN einzureichen. Nach vorheriger Abstimmung und schriftlicher Zustimmung durch odFIN ist der Kunde berechtigt, die Frist zur Einreichung der Belege bis zum 10. des Folgemonats zu erweitern.

2. Ankauf der Forderungen

Nach Einreichung der Kopien der Belege zur Vorbereitung der Abrechnung verpflichtet sich odFIN, die Forderungen aus den erbrachten und für den jeweils laufenden Pflegemonat noch zu erbringenden Pflegeleistungen bereits mit Vorlage des Begleitscheins, der die Anzahl der Belege und den Belegwert für den laufenden Pflegemonat benennt, anzukaufen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen des Rahmenvertrages.

3. Auszahlungsbestimmungen

odFIN verpflichtet sich, für den laufenden Pflegemonat Auszahlungen auf der Grundlage des vom Kunden genannten Gesamtbelegwertes vorzunehmen. Hier wird vom Gesamtbelegwert zunächst ein Einbehalt in Höhe der bis zum Auszahlungszeitpunkt bereits vorliegenden Rechnungskorrekturen aus vorangegangenen Abrechnungen und ein weiterer Einbehalt in Höhe der zu erwartenden Honorarrechnung bezogen auf den vom Kunden genannten Gesamtbelegwert vorgenommen. Von diesem verminderten Betrag erhält der Kunde eine Auszahlung in Höhe von 70 %. Dieser Auszahlungsbetrag wird beim Abrechnungsguthaben der nachfolgenden Abrechnung in Abzug gebracht. Der vom Kunden zu benennende Gesamtwert bezieht sich auf den für den gesamten Abrechnungsmonat zu erwartenden Umsatz.

Die Auszahlung erfolgt noch am Tag des Eingangs des Begleitscheins der Belegkopien, wenn die Belege vor 10:00 Uhr eingehen und es sich hierbei um einen Bankgeschäftstag handelt. Sollte der Eingang nach 10:00 Uhr zu verzeichnen sein, erfolgt die Auszahlung am darauffolgenden Bankgeschäftstag.

Die Auszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Prüfung der Höhe der vorausgegangenen Abrechnungen der letzten 6 Monate. Sollte der durchschnittliche monatliche Umsatz erheblich von dem in dem Begleitschein angegebenen Umsatz abweichen, wird odFIN grundsätzlich dem vorzeitigen Ankauf den durchschnittlichen monatlichen Umsatz der letzten 6 Monate zu Grunde legen. Sollten weitere Risikogesichtspunkte hinzukommen, wie z. B. das Vorliegen von Pfändungen, ist odFIN berechtigt, den vorzeitigen Ankauf abzulehnen. In diesem Fall werden die Belege entsprechend der Regelungen des Rahmenvertrages angekauft.

4. Gebühr für Nutzung des Produktes Auszahlung Plus

Ab Aktivierung des Produktes Auszahlung Plus in der Servicewelt im Online Kundencenter durch odFIN, wird die im Rahmenvertrag ver-

Anlage AI – zur Dienstleistungsvereinbarung

einbarte Bereitstellungsgebühr für die Abrechnungen erhoben, für die der Kunde das Produkt Auszahlung Plus in Anspruch genommen hat. Die Gebühr berechnet sich auf Basis des nach Belegeingang jeweils ermittelten Bruttobelegwertes zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5. Voraussetzungen zum Abschluss des Produkts Auszahlung Plus

Das Produkt Auszahlung Plus kann vom Kunden bereits bei Vertragsschluss oder nachträglich im Online Kundencenter beantragt werden. Eine Prüfung durch odFIN, ob dieser Antrag angenommen werden kann, erfolgt in der Regel erst dann, wenn der Kunde mindestens seit 6 Monaten Abrechnungskunde von odFIN ist und monatlich Belege zur Abrechnung eingereicht hat.

odFIN wird dann eine interne Risikoprüfung vornehmen und dem Kunden innerhalb von 3 Tagen die Zusage bzw. Ablehnung für dieses Produkt mitteilen. Dies erfolgt in der Weise, dass odFIN in der Servicewelt im Online Kundencenter das Produkt Auszahlung Plus bei Annahme des Antrags aktiviert. Sollte die Aktivierung innerhalb von 3 Tagen nicht erfolgen, ist dies als Ablehnung des Antrages zu bewerten.

Das Produkt kann von jeder Seite monatlich schriftlich gekündigt werden. Sollte die Kündigung bis zum 10. eines Monats eingehen, findet bereits für diesen Monat kein Forderungsankauf mehr im Rahmen des Produktes Auszahlung Plus statt.

VII. Regelungen zu egeko care für den Tarif od |care pro

A. Allgemeine Regelungen für die Nutzung der egeko Produkte

1. Zugang zu den egeko Produkten

1.1. odFIN stellt ihren Kunden mit ihrer egeko Produktpalette verschiedene cloudbasierte Anwendungen und Dienste (sog. Software-as-a-Service, im Folgenden SaaS) für die Gesundheitsbranche zur Verfügung. Die folgenden allgemeinen Regelungen gelten für alle egeko-Produkte. Welche Produkte von egeko Teil des gebuchten Tarifs sind, ergibt sich aus dem Vertrag. Der Kunde gelangt zu den egeko-Produkten über die egeko-Plattform. Der Zugang zu den einzelnen egeko-Produkten wird über die Branchensoftware od care (Webdienst) zur Verfügung gestellt.

1.2. Alle Softwarelösungen der odFIN wurden mit der größten Sorgfalt entwickelt. odFIN ist darauf bedacht, durch umfangreiche eigene Qualitätssicherungsmaßnahmen die Mangelfreiheit der überlassenen Software sicherzustellen, weist aber darauf hin, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, gänzlich mangelfreie Software herzustellen. Insbesondere werden keine Kompatibilitätsszusagen getroffen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass das einzelne Programm auf nicht von odFIN bezogenen Ziel-systemen einhundertprozentig fehlerfrei läuft. Alle Programme werden „wie sie sind“ (as it is), zur Verfügung gestellt, ohne jede Gewährleistung für die Brauchbarkeit für einen bestimmten Anwendungsfall. odFIN gewährleistet nicht, dass die in den Programmen enthaltenen Informationen und Funktionalitäten den Anforderungen des Kunden entsprechen oder dass der Kunde das Programm fehlerfrei in seiner Hard- und Softwareumgebung nutzen kann.

1.3. Der Zugang des Kunden zum Internet ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit seines Internetzugangs einschließlich der Übertragungswege sowie seines eigenen Computers.

2. Zugang zu den egeko Produkten

2.1. Alle gegenständlichen Softwarelösungen sowie die sonstigen technischen Komponenten unterliegen dem Schutz nach §§ 69a ff. UrhG. odFIN behält an der zur Verfügung gestellten Software die Urheber- und gewerblichen Schutzrechte sowie die Verwertungsrechte. Der Kunde erhält das nicht-ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit des jeweiligen Vertrages beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software im in dem jeweiligen Vertrag eingeräumten Umfang. Die Software darf weder vom Kunden noch durch von diesem beauftragten Dritten geändert (außer

im notwendigen Umfang im Rahmen einer Fehlerberichtigung oder der bestimmungsgemäßen Benutzung) noch zurückentwickelt, weiterentwickelt oder übersetzt werden.

2.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Softwarelösungen über die in dem jeweiligen Vertrag beschriebene Nutzung hinaus zu nutzen, von Dritten nutzen zu lassen oder aber Dritten zugänglich zu machen. Für jeden Fall, in dem der Kunde die Nutzung der Softwarelösungen durch Dritte oder durch nichtautorisierte Nutzer schuldhaft ermöglicht, hat dieser jeweils eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00€ zu zahlen. odFIN behält sich davon unabhängig eine Geltendmachung von darüberhinausgehenden Schadensersatzansprüchen vor. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines im Einzelfall geringeren eintretenden Schadens vorbehalten. Bei entsprechendem Nachweis ist nur der tatsächlich eingetretene Schaden zu erstatten.

2.3. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Software zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise zu unterlizenzieren oder die Software öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.

3. Verfügbarkeit der Server sowie Datensicherung

3.1. odFIN schafft die Voraussetzungen dafür, dass eine möglichst hohe Datenübertragungsgeschwindigkeit für den Kunden erreicht wird.

3.2. Die Server sind durchgehend 24 Stunden, 7 Tage in der Woche einsatzfähig, mit einer Verfügbarkeit von 98 % im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Ausfallzeiten durch Wartung und Software-Updates sowie Zeiten, in denen die Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von odFIN liegen, über das Internet nicht zu erreichen sind.

3.3. Die Software kann zu Wartungszwecken und zu Software-Updates planmäßig außer Betrieb genommen werden. Der Kunde wird in diesem Fall von odFIN rechtzeitig informiert. odFIN ist bemüht, diese Wartungsarbeiten und Software-Updates außerhalb der üblichen Hauptnutzungszeiten durchzuführen.

3.4. Die odFIN führt werktags eine Datensicherung durch. Die werktägliche Sicherung wird sieben Tage aufbewahrt. Zusätzlich erstellt odFIN Monatssicherungen, die jährlich überschrieben und Jahressicherungen, die GoBD konform zehn Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungspflicht endet mit Vertragsende.

4. Pflichten des Kunden

4.1. Der Kunde ist verpflichtet, odFIN

- Änderungen an seinen Vertrags-Stammdaten (Name, Anschrift, IK-Nummer, Telefon-Nummer, E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) sowie
- Änderungen an seinem Status bezüglich Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe oder einer oder mehrerer Versorgungsbe-rechtigung(en) unverzüglich mitzuteilen (schriftlich oder per E-Mail).

4.2. Der Kunde ist verpflichtet, bei Nutzung des Web-Dienstes die Zugangsdaten zu den egeko-Produkten gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten. Insbesondere sind Benutzername und Passwort so aufzubewahren, dass der Zugriff auf diese Daten durch unbefugte Dritte unmöglich ist. Der Kunde wird odFIN unverzüglich informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist.

4.3. Die dem Kunden zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sind vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen. Sie sind unverzüglich zu ändern, wenn der Kunde vermutet, dass unberechtigte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt haben.

4.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte in Programme, die von odFIN geliefert wurden, einzugreifen oder in diese eingreifen zu lassen.

4.5. Zu übermittelnde Daten sind zuvor durch den Kunden mit angemessenen Mitteln (z.B. Virenfiltern) auf schädliche Komponenten hin zu untersuchen. Eine Überprüfung der Daten auf einen eventuellen Virenbefall oder Ähnliches kann durch odFIN nicht erfolgen.

4.6. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, keine Daten zu übermitteln, deren Inhalte Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Mar-

Anlage AI – zur Dienstleistungsvereinbarung

- kenrechte, Persönlichkeitsrechte etc.) verletzen oder gegen bestehende Gesetze verstoßen. Gleichfalls trägt der Kunde dafür Sorge, dass die Daten keinen verleumderischen, verletzenden, beleidigenden, bedrohenden, obszönen, pornografischen, jugendgefährdenden oder in sonstiger Weise gesetzeswidrigen oder gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalt zeigen.
- 4.7. Sollte der Kunde ihm obliegende Pflichten erheblich verletzen, kann odFIN die Dienstleistungen auf Kosten des Kunden sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen. Weitergehende Ansprüche der odFIN bleiben hiervon unberührt. Vom Kunden autorisierte Nutzer sind zu verpflichten, diese Bestimmungen ebenfalls einzuhalten.
- 4.8. Dem Kunden ist es untersagt, Marken, Firmenlogos, sonstige Kennzeichen oder Schutzvermerke, Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation der „egeko Vertragsdatenbank“-Software oder einzelner Elemente davon dienende Merkmale zu entfernen oder zu verändern.
- 5. Wartung und Support**
- 5.1. odFIN bietet für ihre Leistungen Support an.
- 5.2. Der Support zur Software erfolgt per Fernwartung oder telefonisch. Die jeweiligen Kontaktdaten sind über <https://www.optadata.de/kontakt> abrufbar.
- 5.3. Zur Unterstützung des Kunden hat odFIN eine Support-Hotline eingerichtet, die mit qualifiziertem Personal besetzt und dazu in der Lage ist, dem Kunden montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 außer an gesetzlichen Feiertagen in Nordrhein-Westfalen Auskunft zu erteilen. Der Support umfasst folgende Leistungen:
- Betreuung und Unterstützung bei der Analyse aufgetretener Probleme
 - Hilfestellung bei der Lösung von Programm- und Bedienungsfehlern
 - Behebung von technischen Problemen im Zusammenhang mit unseren Diensten, Komponenten & Datenbanken
 - Beseitigung von Softwarefehlern in unseren Produkten.
- 5.4. Gegenstand der Wartungspflicht ist die Pflege der von odFIN erstellten Software. Die Wartungspflicht erstreckt sich nur auf die jeweils aktuellste Version der vertragsgegenständlichen Software und nicht auf zugekaufte Programme. Folgende Wartungsleistungen werden erbracht:
- Ändern sich zwingende rechtliche Vorschriften und Regelungen, die für die zu wartende Software von Bedeutung sind, so wird odFIN entsprechende Anpassungen vornehmen.
 - odFIN stellt dem Kunden alle freigegebenen bzw. fortentwickelte Softwareversionen zur Verfügung,
 - Beseitigung von an odFIN gemeldeten Mängeln durch Lieferung von Updates
- Die Pflege des Programms erfolgt per Fernwartung oder telefonisch.
- 5.5. odFIN ist nicht verpflichtet, Fehler zu beseitigen, die durch vom Kunden vorgenommene Manipulationen an dem Programm oder an Einstellungen verursacht werden.

B. Modul egeko care

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Für das Modul egeko care gelten die allgemeinen Regelungen unter Teil A dieser Vereinbarung, sofern in Teil B keine abweichenden Regelungen vereinbart sind.
- 1.2. odFIN stellt dem Kunden bezüglich des elektronischen Kostenvorschlags das Produkt „egeko Care“ der egeko Produktpalette über die egeko-Plattform zur Nutzung zur Verfügung.

- 1.3. odFIN bietet mit dem Produkt egeko Care ein internet-basiertes Management- und Informationssystem für die elektronische Abwicklung von Leistungszusagen/-ablehnungen bei Leistungen mit Genehmigungsvorbehalt an. Die Abwicklung erfolgt beim egeko Care zwischen Leistungserbringern und an egeko Care angebotenen Kostenträgern. Die Anbindung der Krankenkassen an egeko Care ist einsehbar unter <https://egeko.de/unterstuetzte-krankenkassen/>.
- 1.4. odFIN stellt dem Kunden die Nutzung des Moduls egeko Care über den Web-Dienst bereit.
- 1.5. Der Kunde kann die Erfassung der Kostenvorschläge/Versorgungsanzeigen in seiner Branchensoftware selbst vornehmen und über egeko Care an die jeweils angebotenen gesetzlichen Kostenträger senden.

2. Vergütung

Die Vergütung ergibt sich aus dem Vertrag.

3. Pflichten des Kunden

- 3.1. Die Angaben des Kunden für die Kostenvorschläge für Übermittlung müssen eindeutig und vollständig sein. odFIN übernimmt die Angaben ohne Prüfung auf Richtigkeit.
- 3.2. Der Kunde hat die Anlagen 2 bis 3 dieses Vertrages auszufüllen und odFIN zur Verfügung zu stellen.

4. Laufzeit und Kündigung

Die Vertragsdauer und die Kündigungsregelungen richten sich abweichend von Ziffer VIII dieser Vereinbarung nach Ziffer IX.4 der Anlage A zu diesem Vertrag.

VIII. Allgemeines zu den Zusatzleistungen

1. Kündigungsfristen

Die Kündigung der einzelnen Zusatzleistungen gemäß dieser Anlage AI hat mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu erfolgen und kann separat von der Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung gekündigt werden. Darüber hinaus haben beide Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB), z. B. im Falle drohender Zahlungsunfähigkeit des Kunden ist odFIN berechtigt, die Leistungen des Aktivschutzes mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Für jeden Belegengang, der vor dem Beendigungszeitpunkt im Haus von odFIN eingeht, sind alle Leistungen durch odFIN zu den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich vereinbarten Bedingungen abzuwickeln.

Für Forderungen, die im Zeitpunkt des Vertragsendes noch nicht seitens der Kostenträger abschließend anerkannt wurden, gilt die Einschränkung, dass diese im Aktivschutz Comfort für eine Dauer von drei Monaten noch von odFIN bearbeitet werden. Vorgänge, die in diesem Zeitraum nicht geklärt werden können, werden an den Kunden zurückübertragen (Rückabtretung und Rückbelastung).

Sollte der Kunde gleichzeitig zur Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung auch Zusatzleistungen gemäß dieser Anlage AI gewählt haben, werden diese zum Vertragsschluss gemäß Ziffer II der Anlage A zur Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung wirksam, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. Erfolgt eine spätere Beauftragung von odFIN zur Erbringung einzelner Zusatzleistung, werden diese 5 Werktage (Mo. – Fr.) nach Vertragsschluss gemäß Ziffer II der Anlage A zur Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung wirksam. Eine vorherige Leistungspflicht von odFIN besteht nicht. Mit Kündigung der Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung ist auch immer eine Kündigung der Zusatzleistungen gemäß dieser Anlage AI verbunden.

2. Geltungsbereich

Im Übrigen gelten sämtliche Regelungen der Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung, soweit nicht durch diese Anlage Spezialregelungen getroffen worden sind.

(Ende der Anlage AI Zusatzleistungen)